



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Tonga

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Tonga

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Tonga

Stand: Mai 2023

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Tonga unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Eine rechtlich wirksame Ehe kann in Tonga nur durch eine standesamtliche Trauung eingegangen werden. Mindestalter für eine Eheschließung ist 16 Jahre. Ist einer der Heiratswilligen unter 18 Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich. Informationen stellt auch das Justizministerium von Tonga zur Verfügung: <http://www.justice.gov.to/marriage/>

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Sofern keiner der Heiratswilligen tongaischer Staatsbürger ist, kann die Eheschließung erst nach einem sechsmonatigen Aufenthalt in Tonga erfolgen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes an welchem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Nach Prüfung der Unterlagen und positiver Bescheidung sendet der *Principal Immigration Officer* die Eheerlaubnis (*permission to marry*) an das örtlich zuständige Standesamt, das dann einen Termin für die Eheschließung festlegen kann.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Bei Vorliegen der Eheerlaubnis (*permission to marry*) kann die Trauung zum vereinbarten Termin erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Geburtsurkunden im Original
- gültige Reisepässe in beglaubigter Kopie
- eidesstattliche Versicherung (*affidavit*), die die Ehefähigkeit bezeugt
- Führungszeugnis zum Nachweis der Straffreiheit
- beglaubigte, in die englische Sprache übersetzte Kopien von allen vorgelegten Dokumenten
- Eheerlaubnis (*permission to marry*)

Die Eheerlaubnis wird auf Antrag vom *Principal Immigration Officer* im Außenministerium erteilt:

Ministry of Foreign Affairs
PO Box 821
Salote Road
Nuku'alofa, Tongatapu
Kingdom of Tonga
Tel: +676 23 600
Fax: +676 23 360

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei einer Eheschließung in Tonga ist die Anwesenheit von Trauzeugen nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern die Heiratswilligen der englischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Tonga geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach tongaischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die nach der Eheschließung ausgehändigte, handgeschriebene Heiratsurkunde muss zur Anerkennung in Deutschland mit einer Apostille versehen werden. Auf die Einholung dieser Apostille sollte unbedingt geachtet werden. Ein im Nachhinein aus Deutschland eingeleitetes Verfahren kann sich sehr schwierig und langwierig gestalten. Die Legalisation durch die Botschaft ist nicht möglich.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Für die Anbringung der Apostille ist das tongaische *Prime Minister's Office* zuständig:

The Secretary to Government
Prime Minister's Office
P.O. Box 62
Nuku'alofa
Kingdom of Tonga

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist derzeit in Tonga nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Tonga in Düsseldorf.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.